

Berichte über die Ausschusssitzungen 27. April 2017 im Rahmen Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am in Erfurt

Ausschuss für landwirtschaftliches Erbrecht

Dr. Bernd von Garmissen, Ausschussvorsitzender

Im Rahmen der diesjährigen Frühjahrstagung der DGAR in Erfurt tagte am Vortag der eigentlichen Vortragsveranstaltung der Erbrechtausschuss der DGAR in Erfurt.

Das Schwerpunktthema des Ausschusses war mit einer Anlehnung an die Thematik der Frühjahrstagung das Verhältnis des land- und fortwirtschaftlichen Sondererbrechts zum Eigentum an Forstflächen und den damit verbundenen Bestandteilen und Zubehör.

Zunächst konnte festgehalten werden, dass es bezüglich der betrieblichen Einordnung von Forstflächen grundsätzlich keine wesentlichen Unterschiede zu Acker und Grünland gibt. Sofern es sich um Betriebsvermögen handelt bestehen auch die gleichen Bewertungs- und Besteuerungsgrundsätze. Die gilt auch grundsätzlich für die Schenkungs- und Erbschaftssteuer im Rahmen von Hofübergaben und Hoferbschaften.

Nicht ganz so eindeutig zeigte sich in der Diskussion der Vergleich im direkten Bezug auf die Anwendung der Sondererbregelungen im Höferecht und im BGB-landguterbrecht:

- Höferecht: Im Recht der Höfeordnung ist es unstrittig, dass sämtliche Forstflächen Bestandteile des Hofes sind, sofern die auch für alle anderen Flächen geforderten Anforderungen erfüllt sind. Danach muss der Wald regelmäßig vom Hof aus erreichbar und bewirtschaftet werden können. Die Berücksichtigung der Entfernung zur Hofstelle sollte dabei auf Grundlage forstlicher Aspekte erfolgen. Damit könnten unter Umständen auch weiter entfernt gelegene Forstflächen noch zum Hof gehören, als dies für landwirtschaftliche Flächen gilt, da Forst in der Regel noch stärker mit Hilfe von Forstdienstleistern und Forstbetriebsgemeinschaften bewirtschaftet wird. Ein betrieblicher Zusammenhang wird aber immer zu fordern sein. Unproblematisch ist auch die Tatsache, dass viele Forstflächen zur Selbstversorgung mit Brennholz unterhalten werden. Zwei Besonderheiten zeichnen das Verhältnis Forst und Höfeordnung zudem aus: 1. Von der gesetzlichen Definition des Hofvermögens sind auch die Anteile an sogenannten Forstgenossenschaften (Realverbände) umfasst, ohne dass dies gesondert bestimmt werden müsste. Dabei handelt es sich um selbstständige Anteile an Forstgenossenschaften, die im Übrigen eigenständig durch die Forstgenossenschaft bewirtschaftet werden. 2. Ist die Höfeordnung auch für reine Forstbetriebe / Forstgüter anwendbar, die darüber hinaus keine explizite Landwirtschaft betreiben. Die formalen höferechtlichen Anforderungen an einen solchen „Wald-Hof“ sind dabei unverändert.
- Bei dem BGB Landguterbrecht (2049 BGB) und auch beim Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz sind ebenso anteilig Forstflächen und Wald im Rahmen der Betriebsführung von den Schutz des Sondererbrechts umfasst. Allerdings dürften nach mehrheitlicher Anschauung der Ausschussmitglieder diese Sondererbregelungen nicht auf reine Forstbetriebe übertragbar sein.

Unzweifelhaft dürften auch alle mit der Forstwirtschaft verbundenen Gerätschaften, baulichen Anlagen und Mitgliedschaften (zB Forstbetriebsgemeinschaften) zum jeweiligen geschützten Hofes- bzw.- Betriebsvermögen gehören.

Im Rahmen der Diskussion über die Berücksichtigung der Forstgenossenschaftsanteile und anderen forstlichen Sonderrechten ergab sich eine über das forstliche hinaus gehende Diskussion über die gesetzlichen Bestandteile (Hofeszubehör) des vom jeweiligen Schutzzweck umfassten Sondervermögens. Diese grundsätzliche Diskussion möchte der Erbrechtausschuss im Rahmen kommender Veranstaltungen aufgreifen und vertiefen.